Auf meine Anfrage, warum alters- und behindertengerechte Fahrräder, also solche mit 3 Rädern nicht in den Zügen des VBB mitgenommen werden dürfen, antwortete der VBB (Hinweis:In der Anfrage ging es ausdrücklich um Fahrräder, nicht um E-Scooter):

Sehr geehrter Herr Hofmann,

danke für Ihre schnelle Aufklärung. Mit dem Projekt "Rad im Regio" hat Ihre Kritik nach unserem Verständnis jedoch nichts zu tun, denn die Beförderungsbedingungen wurden dadurch nicht geändert, insbesondere nicht verschlechtert.

Schon 2015 haben sich Verkehrsunternehmen und VBB GmbH in einer AG Tarifbestimmungen darüber ausgetauscht, ob die Mitnahme von E-Scootern durch eine Änderung der VBB-Beförderungsbedingungen konkret ausgeschlossen werden sollte. Eine Änderung der Beförderungsbedingungen wurde zu diesem Zeitpunkt nicht als notwendig erachtet, da die Regelungen in Teil A - §11 Beförderung von Sachen - vorsehen:

(.) Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und **andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor**, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, z. B. Pedelecs). Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller). (.)

Ein Ausschluss von E-Scootern begründet sich im VBB durch den Hinweis auf oben genannten Passus "andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor".

Offen ist die Mitnahme, wenn der schwerbehinderte Mensch über einen genehmigten Nachweis des Versorgungsamtes verfügt, der den benutzten E-Scooter anstelle eines elektrischen Rollstuhls als notwendiges orthopädisches Hilfsmittel ausweist und das Fahrzeug kein amtliches Kennzeichen hat (als Zulassung für den Straßenverkehr). Der Hilfsmittelkatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) hat etliche Modelle der E-Scooter als orthopädisches Hilfsmittel ausgewiesen, so dass ein genereller Ausschluss für Bedürftige nicht erfolgt.

Leider tummeln sich bei den Herstellern von alters- und behindertengerechten Fahrrädern (E-Scooter) auch Anbieter, bei denen die Verkehrssicherheit ihrer Produkte mit dem Verkaufspreis nicht mithalten kann. Bedauerlicherweise hat es deutschlandweit einige Fälle gegeben, bei denen ebensolche Fahrräder in den Fahrzeugen nicht angemessen gesichert werden konnten und infolgedessen Fahrgäste verunfallt sind. Solange hier keine Verkehrssicherheit zertifiziert werden kann, können die Verkehrsunternehmen keine Verantwortung dafür übernehmen.
Grundsätzlich entscheidet aber das Betriebspersonal über die Mitnahme von Fortbewegungsmitteln. Die Mitnahme von E-Scootern birgt, wie durch Unfälle aus anderen Bundesländern mittlerweile bekannt wurde, ein tatsächliches Risiko. Dem Betriebspersonal wird eine hohe Verantwortung abverlangt. Somit besteht aus unserer Sicht Verständnis für die Verkehrsunternehmen, die eine Mitnahme ablehnen. Dass die Verleiher im Regelfall weder alters- noch behindertengerechte Fahrräder anbieten, können Sie schwerlich dem VBB anlasten.

Wir bedauern, Ihnen nichts anderes mitteilen zu können.

Für weitere Fragen steht Ihnen neben unserer Homepage unter www.VBB.de auch unser Infotelefon unter der Rufnummer 030 / 25 41 41 41 montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr sowie samstags und sonntags von 9 bis 18 Uhr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Michael Haupt
Fahrgastinformation

i. A. Isabelle Behrens
Fahrgastinformation
Infocenter

VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
Infocenter
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin
Tel.: +49 (0)30-25 41 41 41
Fax: +49 (0)30-25 41 41 45
http://www.VBB.de
info@VBB.de